

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände

(2002/C 151 E/08)

KOM(2002) 108 endg. — 2002/0053(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 obliegt es dem Rat, anhand der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der Ressourcen gewährleisten, und die Bedingungen für den Zugang zu den Beständen festzulegen.
- (2) Wissenschaftliche Gutachten über bestimmte Fischbestände der Tiefsee weisen darauf hin, dass diese Bestände besonders empfindlich reagieren und ihre Befischung begrenzt oder verringert werden sollte, um ihren Fortbestand zu sichern.
- (3) Aus den wissenschaftlichen Gutachten geht ebenfalls hervor, dass die Steuerung des Fischereiaufwands eine geeignete Methode ist, die vorsorgliche Bewirtschaftung der Tiefseebestände sicherzustellen.
- (4) Es ist daher angezeigt, die Erteilung einer speziellen Fangerlaubnis für Schiffe vorzusehen, die auf Tiefseearten fischen, und den Fischereiaufwand für diese Bestände auf das in der letzten Zeit erreichte Niveau zu begrenzen.
- (5) Voraussetzung für hochwertige wissenschaftliche Gutachten sind solide Angaben über die Fangtätigkeiten, die am besten von unabhängigen und entsprechend ausgebildeten wissenschaftlichen Beobachtern zusammengestellt werden.
- (6) Angaben, die die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten über die Fischerei erlauben, müssen den einschlägigen Wissenschafts- und Verwaltungsgremien so bald als möglich zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Im Interesse einer wirksamen und vorsorglichen Steuerung des Fischereiaufwands bei Tiefseearten müssen die in dieser Fischerei eingesetzten Schiffe durch eine spezielle Fangerlaubnis ausgewiesen sein, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Fest-

legung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2943/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse ⁽²⁾ erteilt wird.

- (8) Um die Einhaltung der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, müssen zusätzlich zu den Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽³⁾, und denen der Verordnung (EG) Nr. 1489/97 vom 29. Juli 1997 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates hinsichtlich satellitengestützter Schiffsüberwachungssysteme ⁽⁴⁾ weitere Kontrollmaßnahmen festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in den ICES-Gebieten I bis XIV, dem COPACE-Gebiet 34.1.2 und den Gemeinschaftsgewässern im COPACE-Gebiet 34.2 Fischereitätigkeiten ausüben, bei denen die in Anhang I aufgeführten Arten gefangen werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Tiefseearten“: die in Anhang I aufgeführten Arten;
- b) „Tiefsee-Fangerlaubnis“: eine spezielle Fangerlaubnis für Tiefseearten, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilt wird;
- c) „Maschinenleistung“: die installierte Gesamtmaschinenleistung der Schiffe in Kilowatt, gemessen in Übereinstimmung mit der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2930/86 ⁽⁵⁾,
- d) „Kapazität“: die Bruttotonnage, gemessen in Übereinstimmung mit Verordnung (EWG) Nr. 2930/86;

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 21.12.1995, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S.1; zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1965/2001 (ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.

- e) „Kilowatt-Fangtage“: Produkt aus der Maschinenleistung gemäß Buchstabe c) und der Anzahl Tage, an denen das Fischereifahrzeug Fanggerät einsetzt.

Artikel 3

Tiefsee-Fangerlaubnis

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe, die ihre Flagge führen oder in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind, nur mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis Fischereitätigkeiten ausüben, bei denen Tiefseearten gefangen werden.

(2) Es ist untersagt, insgesamt mehr als 50 kg anderer Tiefseearten als Leng oder Lumb oder aber insgesamt mehr als 1 Tonne Leng und Lumb zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, es sei denn, das betreffende Schiff ist im Besitz einer Tiefsee-Fangerlaubnis.

Artikel 4

Aufwandsbeschränkung

(1) Die Mitgliedstaaten berechnen die Gesamtmaschinenleistung und die Gesamtkapazität aller eigenen Schiffe, die in einem der Jahre 1998, 1999 oder 2000 mehr als 10 Tonnen einer Mischung anderer Tiefseearten als Leng oder Lumb oder mehr als 100 Tonnen einer Mischung aus Leng und Lumb angelandet haben.

Diese Gesamtwerte teilen sie der Kommission mit.

Auf schriftlichen Antrag der Kommission legen die Mitgliedstaaten binnen dreißig Tagen Belege für die Fangmeldungen der Schiffe vor, denen Tiefsee-Fangerlaubnisse erteilt wurden.

(2) Jeder Mitgliedstaat erteilt Tiefsee-Fangerlaubnisse für seine Schiffe nur, wenn:

- a) die Gesamtmaschinenleistung dieser Schiffe nicht die Gesamtmaschinenleistung gemäß Absatz 1 übersteigt, und/oder
- b) die Gesamtkapazität dieser Schiffe nicht die Gesamtkapazität gemäß Absatz 1 übersteigt.

Artikel 5

Meldung von Fanggerätangaben und Fangensätzen

Zusätzlich zu seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vermerkt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, dem eine Tiefsee-Fangerlaubnis erteilt wurde, auch die in Anhang II aufgeführten Angaben im Logbuch.

Artikel 6

Schiffsüberwachungssysteme

(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1489/97⁽¹⁾ muss der Kapitän des Fischereifahrzeugs bei technischem Versagen oder Nichtfunktionieren der an Bord installierten Satellitenanlage umgehend die Fischereitätigkeiten

einstellen und sofort den nächstgelegenen Hafen gemäß Artikel 7 anlaufen, um die Anlage reparieren oder ersetzen zu lassen.

(2) Das Schiff darf den vorgegebenen Hafen nicht verlassen, bevor die Satellitenanlage zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden funktioniert.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat entzieht einem Schiff, das seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommt, die Tiefsee-Fangerlaubnis.

Artikel 7

Vorgegebene Häfen

(1) Es ist untersagt, über 50 kg einer Mischung aus anderen Tiefseearten als Leng oder Lumb oder über 500 kg einer Mischung aus Leng und Lumb in anderen als den für die Anlandung von Tiefseearten vorgegebenen Häfen anzulanden.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt die Häfen, in denen mehr als 50 kg anderer Tiefseearten als Leng oder Lumb sowie mehr als eine Tonne einer Mischung aus Leng und Lumb angelandet werden müssen, und legt die diesbezüglichen Kontroll- und Überwachungsverfahren einschließlich der Bestimmungen für die Erfassung und Meldung der jeweils angelandeten Mengen an Tiefseearten fest.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen fünfzehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Liste der vorgegebenen Häfen und binnen weiterer dreißig Tage die diesbezüglichen Kontroll- und Überwachungsverfahren gemäß Absatz 2.

Die Kommission leitet diese Angaben an alle anderen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 8

Beobachter

(1) Entsprechend dem Probenahmeplan nach Absatz 2 entsendet jeder Mitgliedstaat wissenschaftliche Beobachter auf die Fischereifahrzeuge, für die eine Tiefsee-Fangerlaubnis erteilt wurde.

(2) Jeder Mitgliedstaat bereitet einen Probenahmeplan für die Entsendung der Beobachter vor, der die Zusammenstellung repräsentativer Daten für die Bestandsabschätzung und die Bewirtschaftung der Tiefsee-Bestände gewährleistet.

Der Probenahmeplan wird von der Kommission genehmigt anhand einer wissenschaftlichen und statistischen Bewertung.

(3) Der wissenschaftliche Beobachter

a) trägt die in Artikel 5 genannten Angaben unabhängig in ein Logbuch ein,

b) legt den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats binnen zwanzig Tagen nach Abschluss des Beobachtungszeitraums einen Bericht vor; Kopie dieses Berichts wird der Kommission binnen dreißig Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Anfrage übermittelt,

c) führt zusätzliche Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Probenahmeplan aus.

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 18.

- (4) Der wissenschaftliche Beobachter soll nicht sein:
- ein Verwandter des Eigners des Schiffes oder eines Offiziers, der an Bord des Schiffes Dienst tut, auf das der Beobachter entsandt wird;
 - ein Beschäftigter des Eigners des Schiffes, auf das er entsandt wird;
 - ein Beschäftigter des Stellvertreters des Eigners;
 - ein Beschäftigter eines Unternehmens, das vom Eigner oder seinem Stellvertreter abhängt;
 - ein Verwandter des Stellvertreters des Eigners.

Artikel 9

Wissenschaftliche Angaben

Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 15 und 19i der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes Kalenderhalbjahr binnen drei Mona-

ten nach Ablauf des betreffenden Kalenderhalbjahres auf der Grundlage der Daten in den Logbüchern und Berichten der wissenschaftlichen Beobachter Angaben über Fänge an Tiefseearten und den entsprechenden Fischereiaufwand ausgedrückt in Kilowatt-Fangtagen und aufgeschlüsselt nach Quartalen, Fanggeräten, Arten und statistischen ICES-Rechtecken oder COPACE-Gebieten.

Die Kommission leitet die Angaben unverzüglich an die einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen weiter.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 9 gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

LISTE DER TIEFSEEARTEN

Wissenschaftlicher Name	Gebräuchlicher Name
<i>Aphanopus carbo</i>	Schwarzer Degenfisch
<i>Apristuris spp</i>	(Katzenhai)
<i>Argentina silus</i>	Goldlachs
<i>Beryx spp.</i>	Kaiserbarsch
<i>Brosme brosme</i>	Lumb
<i>Centrophorus granulosus</i>	Rauer Schlingerhai
<i>Centrophorus squamosus</i>	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscyllium fabricii</i>	Schwarzer Fabricius Dornhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	Portugiesenhai
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Grenadierfisch
<i>Dalatias licha</i>	Schokoladenhai
<i>Deania calceus</i>	Schnabeldornhai
<i>Etmopterus princeps</i>	Großer Schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus spinax</i>	Kleiner Schwarzer Dornhai
<i>Galeus melastomus</i>	Fleckhai
<i>Galeus murinus</i>	Maus-Katzenhai
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Granatbarsch
<i>Molva dypterygia</i>	Blauleng
<i>Molva molva</i>	Leng
<i>Pagellus bogaraveo</i>	Rote Fleckbrasse
<i>Phycis spp.</i>	Gabeldorsche

ANHANG II

INS LOGBUCH EINZUTRAGENDE ANGABEN ZUM FANGGERÄT

1. Langleinen:

- durchschnittliche Anzahl Haken,
- Anzahl ausgebrachter Langleinen,
- Gesamtzahl der Langleinen, die am Tag im Meer waren;

2. Stellnetze:

- Maschenöffnung der Netze,
- durchschnittliche Länge der Netze,
- durchschnittliche Höhe der Netze,
- Anzahl der ausgebrachten Netze,
- Gesamtdauer, während deren die Netze am Tag ausgebracht waren.

3. Schleppnetze:

- Größe der geringsten Maschenöffnung im Netz,
 - Gesamtzeit, während der das Schleppnetz am Tag im Meer war.
-